



## Übersicht

- Anmerkungen zum Antikorruptionsgesetz
- BSG-Urteile vom 04.05.2016
  - Viertelstellen
  - Sitzeinbringung

## Antikorruptionsgesetz

- **Wer als Angehöriger eines Heilberufs**, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er
  1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
  2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
  3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial
- einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## Antikorruptionsgesetz II

- **Beispielsfall:**
  - Kostenlose Abgabe von Insulinpens oder Blutzuckermessgeräte in der Arztpraxis?
  - Strafbarkeit ja oder nein?

## BSG, Urteil vom 04.05.2016 – B 6 KA 28/15

**Allerdings wird an dem Grundsatz**, dass Viertel-Arztstellen in einem MVZ unbegrenzt offen gehalten werden dürfen, für die Zukunft nicht festgehalten.

**Die bisherige Annahme** des Senats, es handle sich bei dem Offenhalten von Viertel-Stellen um ein seltenes und bedarfsplanungsrechtlich eher marginales Phänomen, das über eine Missbrauchsprüfung im Falle der gezielten Kumulation von solchen Beschäftigungsanteilen hinreichend bewältigt werden kann, ist nicht mehr gerechtfertigt.

**Es kann nicht ausgeschlossen werden**, dass durch größere MVZ oder durch die Kumulation von Viertelstellen mehrerer MVZ Beschäftigungskontingente doch in einem für die Entsperrung eines Planungsbereichs relevanten Umfang "gebunkert" werden.

**Aus diesem Grund verliert ein MVZ** sein Nachbesetzungsrecht, wenn es über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr überhaupt keine ernsthaften und aussichtsreichen Bemühungen zur Nachbesetzung eine Viertel-Stelle unternimmt und nicht belegen kann, dass und weshalb trotz des Ablaufs eines Jahres zeitnah noch mit einer Nachbesetzung mit diesem Beschäftigungsumfang gerechnet werden kann.



## Konsequenzen

- Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des BSG zur ¼ Stelle.
- Umfassende Dokumentation der Versuche der Nachbesetzung:
  - Wo wurden welche Anzeigen geschaltet?
  - Mit welchen Ärzten sind Gespräche über die Anstellung geführt?
  - Warum sind diese Gespräche gescheitert?
  - Anforderungen aus Brandenburg sind hoch.



### **BSG, Urteil vom 04.05.2016 - B 6 KA 21/15 R**

**Die Nachbesetzung der Stelle** in einem MVZ kann nur dann und nur insoweit erfolgen, wie der Vertragsarzt tatsächlich als angestellter Arzt im MVZ tätig geworden ist.

**Damit wird auch verhindert**, dass die Entscheidungen, die die Zulassungsgremien bei der Nachbesetzung im Falle der Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit zu treffen haben, umgangen werden, indem ein Arzt zwar zunächst erklärt, auf seine Zulassung zu verzichten, "um in einem MVZ tätig zu werden", die Tätigkeit dort tatsächlich aber nicht antritt, um dem MVZ sogleich die "Nachbesetzung" durch einen selbst gewählten Angestellten zu ermöglichen.

**Die zu fordernde Absicht** des (ehemaligen) Vertragsarztes, im MVZ tätig zu werden, wird sich - wie der Senat für die Zukunft klarstellt - grundsätzlich auf eine Tätigkeitsdauer im MVZ von drei Jahren beziehen müssen, wobei die schrittweise Reduzierung des Tätigkeitsumfangs um  $\frac{1}{4}$  Stelle in Abständen von einem Jahr unschädlich ist.

**Bereits bestandskräftig** erteilte Anstellungsgenehmigungen bleiben davon unberührt und können auch Grundlage einer späteren Stellennachbesetzung werden.

**Wenn ein Vertragsarzt**, der auf seine Zulassung verzichtet, um in einem MVZ tätig zu werden, seine Tätigkeit im MVZ allerdings - wie vorliegend - von Anfang an nur im Umfang einer  $\frac{3}{4}$  Stelle antritt, dann kann auch nur diese  $\frac{3}{4}$  Stelle nachbesetzt werden.



## **Konsequenzen**

- Betrifft nicht Altfälle, sondern gilt nur für die Zukunft.
- Ggf. Stufenverfahren von  $\frac{1}{4}$  Stelle pro Kalenderjahr.
- Gestaltung des Arbeitsvertrages mit der Nichtkündbarkeit des Arbeitsvertrages für die Dauer von 3 Jahren.
  - Ausnahme: Kündigung aus wichtigem Grund.

